

BGer 1C_384/2022 vom 31. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_384_2022

FR: TF 1C_384/2022 du 31 janvier 2023

IT: TF 1C_384/2022 del 31 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Da sowohl die vier Beschwerden als auch die vier angefochtenen Urteile inhaltlich übereinstimmen, sind die Verfahren zu vereinigen.

E. 2.1

Angefochten sind verfahrensabschliessende, kantonale letztinstanzliche Entscheide über eine Plangenehmigung, mithin Endentscheide in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG); ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG liegt nicht vor.

Nach Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Ein besonderes Beschwerderecht nach Art. 89 Abs. 2 BGG kommt dem Kanton Solothurn als Beschwerdeführer nicht zu.

Die Regelung von Art. 89 Abs. 1 BGG ist auf Privatpersonen zugeschnitten, doch kann sich auch ein Gemeinwesen darauf stützen, falls es durch einen angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie Privatpersonen oder aber in spezifischer, schutzwürdiger Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen wird, namentlich wenn einem Entscheid präjudizielle Bedeutung für die öffentliche Aufgabenerfüllung zukommt. Die Beschwerdebefugnis zur Durchsetzung hoheitlicher Anliegen setzt eine erhebliche Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen voraus. Das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung begründet keine Beschwerdebefugnis im Sinne dieser Regelung (BGE 141 II 161 E. 2.1 mit Hinweisen).

Gestützt auf die allgemeine Legitimationsklausel von Art. 89 Abs. 1 BGG sind Gemeinwesen nur restriktiv zur Beschwerdeführung zuzulassen. Insbesondere ist die im Rechtsmittelverfahren unterlegene Vorinstanz nicht berechtigt, gegen den sie desavouierenden Entscheid an das Bundesgericht zu gelangen. Besondere Zurückhaltung ist geboten, wenn sich Organe desselben Gemeinwesens gegenüberstehen, namentlich die kantonalen Exekutivbehörden und das kantonale Verwaltungsgericht, da Streitigkeiten zwischen diesen und jenem grundsätzlich nicht vom Bundesgericht entschieden werden sollen, erst recht dann nicht, wenn es um die Auslegung und Anwendung von kantonalem Recht geht (BGE 141 II 161 E. 2.1 f. mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Regierungsrat war als Vorinstanz am Verfahren beteiligt und hat, da sein Entscheid und damit auch die von ihm genehmigte Planung aufgehoben wurden, zumindest ein faktisches Interesse an der Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts. Allerdings wollten die Eidgenössischen Räte Konflikte zwischen der kantonalen Exekutive und der Judikative der bundesgerichtlichen Zuständigkeit bewusst entziehen und sind dem Vorschlag des Bundesrates, Kantonsregierungen in gewissen Fällen zur Anfechtung von Verwaltungsgerichtsurteilen zuzulassen, nicht gefolgt (BGE 141 II 161 E. 2.2 mit Hinweisen; zur gesetzgeberischen Vorgeschichte: 140 V 328 E. 5.2). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers liegen keine Gründe vor, die es rechtfertigen würden, ihm ausnahmsweise die Beschwerdeberechtigung zuzugestehen. Zum einen geht es um ein kantonales Projekt; daran ändert nichts, dass es schlussendlich an den bundesrechtlichen Vorgaben zum Schutz des ISOS-Objektes Nr. 3143 Innere Klus scheiterte. Aus dem Urteil des Bundesgerichts 1C_582/2013 vom 25. September 2014 kann der Beschwerdeführer daher nichts zu seinen Gunsten ableiten, da es dabei um den Bau einer Nationalstrasse im eidg. Plangenehmigungsverfahren ging und der Kanton als Gesuchsteller einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts angefochten hatte. Die vorliegende Beschwerde der Kantonsregierung richtet sich indessen gegen einen Entscheid seines Verwaltungsgerichts (E. 2.1). Zum ändern mag das Projekt zwar für den Regierungsrat politisch wichtig sein; gescheitert ist es aber nicht aus grundsätzlichen, das Schicksal weiterer Projekte präjudizierenden Überlegungen, sondern an einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung, die das Verwaltungsgericht zu einem anderen Ergebnis führte als den Regierungsrat. Dieser ist damit auch nicht "bei der Wahrung ihm anvertrauter hoheitlicher Aufgaben und Befugnisse in spezifischer, qualifizierter Weise betroffen", was nach der bundesgerichtlichen Praxis (Art 138 II 506 E. 2.1.1 ; 138 I 143 E. 1.3.1) allenfalls seine Legitimation begründen könnte. Daran ändert nichts, dass er gleichzeitig mit der Plangenehmigung auch über die Baubewilligung entschied.

E. 3

Auf die Beschwerde ist damit mangels Beschwerdebefugnis des Regierungsrates nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Hingegen hat der Kanton Solothurn den privaten Beschwerdegegnern und -gegnerinnen, soweit sie sich am Verfahren in der Sache beteiligt haben und anwaltlich vertreten sind, eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Dementsprechend hat die private Beschwerdegegnerschaft in den Verfahren 1C_384 und 385/2022 einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Einen solchen haben die privaten Beschwerdegegner im Verfahren 1C_387/2022 nicht, da sie sich nicht am Verfahren beteiligt haben. Das Gleiche gilt für die private Beschwerdegegnerin im Verfahren 1C_386/2022, da sie einzig ein aussichtsloses Sistierungsgesuch gestellt und in der Sache auf eine Vernehmlassung verzichtet hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.